

Modulprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht am 4.3.2019

Begründen Sie Ihre Aussagen und nennen Sie jeweils die anzuwendenden **Gesetzesstellen**. Bei Rechtsmitteln nennen Sie jeweils den **Rechtsmittelgrund**. Schreiben Sie **übersichtlich und leserlich**. Gliedern Sie Ihre Arbeit **übersichtlich**. Beschreiben Sie die Blätter **nur auf einer Seite**. Lassen Sie **Seitenränder** für die Korrektur frei.

I.

1. **A** fährt auf einer zweispurigen Straße (Einbahn) im Stadtverkehr. Nach den Umständen ist der rechte Fahrstreifen zu benützen. **A** fährt aus Bequemlichkeit, weil er 300 m später links abbiegen möchte, auf der linken Spur. Es kommt zur Kollision mit **B**, der von der rechten Seite unter Verletzung seines Nachrangsschildes mit etwas überhöhter Geschwindigkeit in die genannte Einbahnstraße einbiegt. **B** kann zwar noch bremsen, touchiert aber den Wagen des **A**. **B** erleidet dabei einen Bruch des rechten Unterarms. Auch **A** wird verletzt, er erleidet einige, innerhalb weniger Tage abheilende Prellungen und einen Bruch des linken Zeigefingers.

Prüfen Sie (auf Grundlage des oben angeführten Sachverhalts) die Strafbarkeit von **A** und **B**!

2. **A** und **B** werden wegen dieses Sachverhalts für die wechselseitigen Verletzungen angeklagt. Beide wollen nicht strafrechtlich verurteilt werden.

- Was können **A** und/oder **B** zur jeweiligen Verhinderung einer gegen sie geführten Hauptverhandlung oder eines Schuldspruchs unternehmen?
- Angenommen, beide werden verurteilt, was könnten sie dagegen unternehmen?
- Angenommen, das Rechtsmittelgericht bestätigt die Verurteilung, was könnten sie dann noch gegen die Verurteilung unternehmen?

3. Variante: Ändert sich etwas an der materiell-rechtlichen Beurteilung des **B**, wenn **A** keinen Fingerbruch erleidet?

II.

1. **Z** übergibt dem Boten **D** einen verschlossenen Tresor, damit ihn dieser zu einem Empfänger bringt. **D** beschließt, mitsamt dem Tresor unterzutauchen. Er bringt den Tresor in ein Versteck, öffnet ihn dort gewaltsam und findet darin, so wie er vermutet hat, einen Bargeldbetrag von € 60.000,-. Diesen behält er. **D** stellt fest, dass der Tresor – entgegen seiner Erwartung – infolge der gewaltsamen Öffnung nicht mehr verwendbar ist und lässt ihn enttäuscht zurück.

Die StA klagt diesen Sachverhalt nach einem bestimmten Vermögenstatbestand an. Das Gericht meint, in Bezug auf die „Geldwegnahme“ sei ein anderer Tatbestand einschlägig. Um welche Tatbestände wird es gehen? Worauf kommt es an und wie beurteilen Sie, auch in Hinblick auf den Tresor, den Fall? (Tatbestandsprüfung und Abgrenzung)

2. Angenommen, im Tresor findet sich zur Überraschung des **D** auch ein Personalausweis mit einem etwas unscharfen Foto. **D** nimmt diesen Personalausweis an sich, um ihn bei nächster Gelegenheit zu verwenden; dazu kommt es aber nicht. Prüfen Sie die Strafbarkeit des **D** auch dafür!

3. Angenommen, das Gericht verurteilt **D** auf Grundlage einer (gemäß dem unter II.1. geschilderten Sachverhalt) eingebrachten Anklage entgegen der Anklagesubsumtion ohne jede Erörterung nach dem von ihm als zutreffend erachteten Tatbestand. **D** möchte sich dagegen wehren; außerdem erachtet er die rechtliche Beurteilung des Gerichts für unzutreffend. Was kann er tun? Ist dafür der Grundsatz „Identität der Tat“ bedeutsam?

4. Angenommen, der Sachverhalt hat sich 2012 zugetragen.
- Kann D dafür verfolgt werden?
 - Kann D dafür verfolgt werden, wenn er im Jahre 2013 auch eine Untreue mit einem Schaden von € 500.000,- begangen hat?
 - Kann er dafür verfolgt werden, wenn er die vorerwähnte Untreuetat im Jahr 2011 begangen hat?
5. Gibt es im StGB eine „absolute Verjährung“ (also eine solche, bei der die Verfolgbarkeit mit dem Ablauf einer Frist in jedem Fall endet)?

III.

1. E möchte sich an V rächen, ihm in der Nacht auflauern und ihn ordentlich verprügeln, sodass dieser die Folgen zwei Wochen lang spüren wird. Er bittet F, ihm dabei zu helfen. F, der V nicht leiden kann, ist einverstanden. Sie vereinbaren, sich um 22:00 Uhr in einem Café 200 m von V's Wohnung entfernt zu treffen, dann dorthin zu gehen und V aufzulauern, den sie um 22:30 Uhr erwarten. *wait up*

- F wartet zur vereinbarten Zeit auf E, aber dieser kommt nicht, weil er es sich anders überlegt hat. Also geht F nachhause.
- E wartet zur vereinbarten Zeit auf F, aber dieser kommt nicht, weil er es sich anders überlegt hat. E geht allein zur Wohnung des V und wartet auf der anderen Straßenseite, ob V kommt, aber auch dieser erscheint nicht.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von E und F!

2. Angenommen, E und F werden in den vorgenannten Konstellationen wegen des Versuchs des entsprechenden Tatbestands angeklagt und verurteilt. Können sie etwas gegen diese Verurteilungen unternehmen und wenn ja, was?

IV.

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen jeweils in mindestens drei bis fünf Sätzen!

- „Jede Verletzung strafprozessualer Verfahrensvorschriften in der Hauptverhandlung begründet einen Nichtigkeitsgrund iSd § 281 StPO.“ Stimmt dieser Satz? Begründen Sie Ihre Antwort!
- Was ist eine Entscheidung eines verstärkten Senats? Wo ist diese Entscheidungsform geregelt? Nennen Sie bitte zumindest ein Beispiel aus der strafrechtlichen Rsp des OGH!
- „Untreue und Amtsmissbrauch sind ‚Schwestertatbestände‘; beide Tatbestände erfordern einen Missbrauch. Der Unterschied zwischen den beiden Tatbeständen besteht darin, dass der Täter bei der Untreue Vollmachtsträger und beim Amtsmissbrauch Beamter ist“. Stimmt diese Aussage? Begründen Sie Ihre Antwort!

Viel Erfolg!

Hinweis zur Beurteilung: Die Beantwortung der Fragen I und II wird mit jeweils ca 1/3 der Punkte (dabei Frage I mit etwas weniger, Frage II mit etwas mehr als 1/3), die Beantwortung der Fragen III und IV mit jeweils ca 1/6 der Punkte gewichtet.